# Europaweite Ausschreibung

# im offenen Verfahren

„Neues Kfz-Zulassungsverfahren“

# Verfahrensbedingungen

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt.

Die unbefugte Vervielfältigung, Umgestaltung, Bearbeitung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe dieses Dokuments oder eines Teils davon ist unzulässig. Ein Verstoß wird sowohl straf- als auch zivilrechtlich verfolgt.

**Kapitel I Einführung - Gegenstand der Beschaffung ... 3**
1. Präambel ... 3
2. Gegenstand der Beschaffung ... 3

**Kapitel II Vergabebestimmungen ... 4**
1. Grundsätzliche Bestimmungen ... 4
2. Vergabestelle / Ansprechpartner (Kontaktadresse) ... 4
3. Information über die Verfahrensfristen ... 4
4. Zuschlags- und Bindefrist ... 5
5. Gewährleistungsausschluss ... 5
6. Form und Inhalt der Angebote ... 6
7. Rückfragen ... 9
8. Rügeobliegenheiten ... 10
9. Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme der Angebote ... 10
10. Bietergemeinschaften ... 11
11. Eignungsleihe ... 11
12. Unteraufträge ... 11
13. Keine Vergütung / Kostenersatz für die Erstellung der Angebote ... 12
14. Prüfung und Wertung der Angebote ... 12
15. Nicht berücksichtigte Angebote ... 15
16. Vertraulichkeit / Kennzeichnung vertraulicher Angaben ... 15
17. Angabe der Vergabekammer ... 16

# Kapitel I Einführung - Gegenstand der Beschaffung

## 1. Präambel

Die Vergabestelle – der Kommunale Zweckverband ITK Rheinland, Hammfelddamm 4, 41460 Neuss – und der Bieter schulden sich in diesem Vergabeverfahren gegenseitige Rücksichtnahme, Aufklärung und Loyalität.

Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass in einem Vergabeverfahren insbesondere der Wettbewerbsgrundsatz eine wichtige Rolle spielt. Die ITK Rheinland hat wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen zu bekämpfen. Dazu gehören sowohl die Einhaltung des Geheimwettbewerbs als auch das Verbot, dass Bieter unter bestimmten Umständen mit mehreren Angeboten an dem Vergabeverfahren teilnehmen. Preis- und Gebietsabsprachen, zu welchen insbesondere auch die Absprache über die abzugebenden Rabatte zählen, bezüglich des Gesamtprojektes sind nicht zulässig.

Die Bieter werden darum gebeten, bei der Angebotsabgabe auf die strengen vergaberechtlichen Formalien und im Übrigen, wo vorgesehen, insgesamt auf die Formstrenge dieses Vergabeverfahrens besonders zu achten, weil ansonsten mit der herrschenden Rechtsprechung ein zwingender Ausschluss aus dem Vergabeverfahren verbunden sein kann.

## 2. Gegenstand der Beschaffung

Die ITK Rheinland beabsichtigt die Beschaffung eines neuen Kfz-Zulassungsverfahrens für 13 Zulassungsbehörden. Hierzu sollen die anliegenden Verträge (EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A, EVB-IT Pflegevertrag S und EVB-IT Dienstvertrag) geschlossen werden.

Der ausgeschriebene Auftrag wird einheitlich vergeben. Einer Aufteilung in Fach- oder Teillose stehen wirtschaftliche und technische Gründe entgegen (§ 97 Abs. 4 S. 3 GWB), insbesondere zur Gewährleistung der zwingend notwendigen Kompatibilität der Software und einheitlichen Einsetzbarkeit und Pflege sowie optimalen Funktionalität bei allen teilnehmenden Zulassungsbehörden. Die benötigten Liefer- und Dienstleistungen sind daher einheitlich zu erbringen.

Weitere Einzelheiten sind der Leistungsbeschreibung sowie den EVB-IT Verträgen zu entnehmen.

# Kapitel II Vergabebestimmungen

## 1. Grundsätzliche Bestimmungen

1.1 Die Vergabestelle führt dieses Vergabeverfahren in Form des offenen Verfahrens (§ 119 Abs. 3 GWB, § 15 VgV) nach den Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 97 ff.) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) und der Rechtsverordnung zum Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (RVO TVgG-NRW), in der zum Zeitpunkt des Verfahrensbeginns jeweils geltenden Fassung, und diesen Verfahrensbedingungen (Bewerbungsbedingungen i.S.v. § 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VgV) durch.

1.2 **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters** – ausgenommen die Lizenz-/ Vertriebs- und Service-/Supportbedingungen von Herstellern etwaiger 3rd Party Software – **sind ausgeschlossen**. Sofern AGB des Bieters in seinen eingereichten Angebotsunterlagen enthalten sind, führt dies bei damit verbundener Änderung der Vergabeunterlagen zum **zwingenden** Ausschluss des Angebotes.

## 2. Vergabestelle / Ansprechpartner (Kontaktadresse)

2.1 **Ausschreibende und den Zuschlag erteilende Stelle (Vergabestelle)** ist:

**ITK Rheinland**
**Hammfelddamm 4**
**41460 Neuss**

2.2 **Ansprechpartner/Kontaktstelle** für die Bieter im Vergabeverfahren ist**:**

**BIRD & BIRD LLP**
**Rechtsanwalt Guido Bormann**
**Carl-Theodor-Straße 6**
**40213 Düsseldorf**
**E-Mail: itk.zulassungsverfahren@twobirds.com**
**Telefon: +49 (0211) 2005-6224**
**Telefax: +49 (0211) 2005-6011**

## 3. Information über die Verfahrensfristen

**3.1** Die Angebote sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist bei der unter **Ziffer 2.2 genannten Kontaktstelle** (Bird & Bird LLP, Carl-Theodor-Straße 6, 40213 Düsseldorf) - nicht bei der Vergabestelle - einzureichen. Maßgeblich ist der Eingang des Angebots bei der Kontakt-

stelle. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich zurückgezogen oder geändert werden. Verspätete Angebote werden zwingend vom Verfahren ausgeschlossen. Bieter und deren Bevollmächtige nehmen an der Angebotsöffnung nicht teil.

**3.2** Für das Verfahren gilt derzeit folgender Terminplan, auf den sich die Bieter einzurichten haben:

| Geplanter Verfahrensablauf | |
|---|---|
| 09.11.2016 | Versand der EU-Bekanntmachung |
| 09.12.2016, 13:00 Uhr | Ablauf der Rückfragenfrist |
| 14.12.2016, 24:00 Uhr | Ablauf der Beantwortungsfrist |
| 21.12.2016, 13:00 Uhr | Ablauf der Angebotsfrist |
| 21.12.2016, nach 13:00 Uhr | Öffnung der Angebote (Submissionstermin) |
| bis 22.01.2017 | Prüfung und Wertung der Angebote |
| ab 23.01.2017 bis ca. Ende Februar 2017 | Vorbereitung und Durchführung der verifizierenden Teststellung |
| ca. 02.03.2017 | Vergabeentscheidung und Versand der Informationsschreiben nach § 134 Abs.1 GWB per Telefax oder E-Mail |
| ca. 13.03.2017 | Voraussichtliche Zuschlagserteilung |
| 31.03.2017 | Ablauf der Bindefrist |

**3.3** Die Vergabestelle behält sich Änderungen an dem Terminplan ausdrücklich vor. Änderungen des Terminplans werden den Bietern kurzfristig mitgeteilt. Die Bieter haben keinen Anspruch auf Einhaltung dieses Terminplans, insbesondere nicht im Hinblick auf die Geltendmachung von Schadenersatz und/oder Aufwandsentschädigungen.

## 4. Zuschlags- und Bindefrist

Der Bieter ist an das von ihm eingereichte Angebot bis mindestens zum Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist gebunden. Die Vergabestelle behält sich vor, im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Bietern, die Bindefrist zu verlängern, wenn der Verfahrensverlauf dies sachlich erfordert.

## 5. Gewährleistungsausschluss

**5.1** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vergabeunterlagen eventuell unbeabsichtigte, unzutreffende und/oder unvollständige Angaben („Fehler“) enthalten können. Der Auftraggeber übernimmt hierfür – soweit rechtlich zulässig – keine Garantie oder Gewährleistung für aus den übergebenen Unterlagen erkennbare Fehler. Der Bieter muss sich über die Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen vielmehr selbst ein Bild verschaffen, die Vergabeunterlagen sowie sonstige im Verfahren erteilte Informationen entsprechend überprüfen und ggf. die Korrektur durch die Vergabestelle beantragen.

**5.2** Der Bieter bestätigt mit der Abgabe seines Angebots konkludent, sich ausreichend über die tatsächlichen Voraussetzungen seines Angebots informiert zu haben.

# 6. Form und Inhalt der Angebote

## 6.1 Angebotsgrundlagen

Dem Angebot sind die Vergabeunterlagen, die den Bietern (mit Ausnahme der VOL/B) zur Verfügung gestellt werden, vollständig zugrunde zu legen:

- Verfahrensbedingungen
- Vordrucke Eignungsnachweise
- Bewertungsmatrix
- Leistungsbeschreibung (inkl. Anlagen)
- Preisblatt
- EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A (inkl. Anlagen) und zugrundeliegender EVB-IT Überlassung Typ A-AGB
- EVB-IT Pflegevertrag S (inkl. Anlagen) und zugrundeliegender EVB-IT Pflege S-AGB
- EVB-IT Dienstvertrag (inkl. Anlagen) und zugrundeliegender EVB-IT Dienstleistung
- Verpflichtungserklärung für externe Dienstleister
- Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG-NRW/VOL) für die Vergabe von Dienstleistungen
- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)
- Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Besondere vertragliche Nebenbedingung zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer unter Berücksichtigung der Vorgaben des TVgG-NRW
- Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG-NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- Fragen-/Antworten-Katalog (Muster)

## 6.2 Angebot

Das Angebot ist unter vollständiger Berücksichtigung der Vergabeunterlagen zu erstellen, zu kalkulieren und einzureichen. Das eingereichte Angebot muss verbindlich und zuschlagsfähig sein. Es muss sich auf sämtliche anzubietenden Leistungen gemäß den Leistungsanforderungen der Leistungsbeschreibung und der Bewertungsmatrix sowie den vertraglichen Bestimmungen der Verträge erstrecken und hat sämtliche mit Angebotsabgabe geforderten Erklärungen, Nachweise und sonstige Unterlagen zu enthalten.

Aus den vorgelegten Angebotsunterlagen muss eindeutig erkennbar sein, dass die in der Leistungsbeschreibung und im Vertrag gestellten Leistungsanforderungen und Auftragsbedingungen erfüllt werden. Das Preisblatt ist vollständig auszufüllen.

Die Vergabestelle behält sich unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach § 56 Abs. 2 bis 5 VgV die Nachforderung von Angebotsunterlagen vor. Der Bieter hat keinen Anspruch auf Nachforderung/Nachreichung.

Sofern Unklarheiten oder Zweifel in den Angeboten enthalten sind, behält sich die Vergabestelle in ihrem Ermessen vor, die betreffenden Bieter zur Aufklärung über ihr Angebot oder ihre Eignung nach § 15 Abs. 5 S. 1 VgV aufzufordern. Verhandlungen über das Angebot, insbesondere über Änderungen des Angebotes oder der Preise, finden dabei nicht statt (§ 15 Abs. 5 S. 2 VgV). Ein Anspruch der Bieter auf Aufklärung besteht nicht.

Änderungen des Bieters an seinen eigenen Eintragungen in Angebot müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zwingend zum Ausschluss des Angebots von dem Vergabeverfahren (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV).

Der Bieter hat anzugeben, ob für den Auftragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt oder erwogen werden (§ 53 Abs. 8 VgV).

## 6.3 Angebotsgliederung

**6.3.1** Zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit der Angebote hat der Bieter folgende (Grob-)**Gliederung** seinem **Angebot** zugrunde zu legen:

Sämtliche Unterlagen sind, soweit gefordert, im Original eigenhändig zu unterschreiben (kein/e Kopie/ Fax/ Scan). Eine Unterschrift in elektronischer Form ist weder gefordert noch ausreichend. Neben dem Angebot im Original ist ebenfalls das Angebot in schriftlicher Kopie sowie in Form einer elektronischen Kopie (CD/DVD) beizulegen.

Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

**I. Ausgefüllte und unterschriebene Vordrucke Eignungsnachweise**

**II. Ausgefülltes und unterschriebenes Preisblatt**
Ein nicht im Original unterschriebenes Preisblatt gilt als nicht unterschriebenes Angebot und führt zum Ausschluss von dem Vergabeverfahren.

**III. Ausgefüllte Bewertungsmatrix**

**IV. EVB-IT Verträge**
Die EVB-IT Verträge sind vom Bieter nicht auszufüllen oder zu unterschreiben. Die Unterschrift unter dem Preisblatt gilt als unterschriebenes Angebot und ersetzt die Unterzeichnung der drei Verträge.

Zu den folgenden Nummern der Verträge hat der Bieter in seinem Angebot Angaben zu machen:

- EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A:
  - Nummer 5
- EVB-IT Pflegevertrag S:
  - Nummer 7.2.2.1
  - Nummer 13
- EVB-IT Dienstvertrag:
  - Nummer 7

**V. Unterschriebene Verpflichtungserklärung für externe Dienstleister**

**VI. Unterschriebene und ausgefüllte Verpflichtungserklärung(en)** nach § 18 TVgG-NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen.

**VII. Unterschriebene und ausgefüllte Verpflichtungserklärung(en)** zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

**VIII. Unterschriebene und ausgefüllte Verpflichtungserklärung(en) nach** § 19 TVgG-NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

**IX.** Ggf. vom Nachunternehmer unterschriebene besondere vertragliche Nebenbedingung zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer unter Berücksichtigung der Vorgaben des TVgG-NRW

**X. Fragen-/Antworten-Katalog** (letzter Stand, vgl. Ziffer 7)

**6.3.2** Die von der Vergabestelle erteilten Antworten auf Bieterfragen (siehe unter Ziffer 7) werden ebenfalls Teil der Vergabeunterlagen und sind bei der Angebotserstellung und -kalkulation zu berücksichtigen. Sofern die Beantwortung auch eine Änderung der Vergabeunterlagen erforderlich macht, wird die ggf. erforderliche redaktionelle Anpassung der Vergabeunterlagen an die Antworten im Rahmen der Erstellung einer konsolidierten Fassung der Verträge nach Zuschlagserteilung nachgeholt.

**6.4** Das Angebot muss den geltenden gesetzlichen Anforderungen sowie den behördlichen Vorgaben entsprechen.

**6.5** Alle in die gelb markierten Felder des Preisblattes vom Bieter einzutragenden Preise sind Festpreise in EURO ohne Umsatzsteuer.

**6.6** Das Angebot ist im **Original** und in schriftlicher **Kopie** sowie mit einer **elektronischen Kopie** (CD/DVD) bis spätestens zum

**21. Dezember 2016, 13.00 Uhr**

einzureichen bei der unter Ziffer 2.2 benannten **Kontaktadresse**:

**BIRD & BIRD LLP**
**z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Guido Bormann**
**Carl-Theodor-Straße 6**
**40213 Düsseldorf**

**6.7** Das Angebot muss in einem **fest verschlossenen** Behältnis eingereicht und mit der Kennzeichnung

***„Kfz-Zulassungsverfahren –***
***Angebot, NICHT ÖFFNEN!“***

o. ä. versehen sein.

Für die Wahrung der Angebotsfrist ist der Eingang bei der **Kontaktstelle** (siehe Ziffer 2.2) maßgeblich, nicht das Datum des Poststempels oder Angaben von Kurierdiensten. Die Angebote sind nicht bei der Vergabestelle einzureichen. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingehen, werden ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 57 Abs. 1 S. 1 VgV). Der Bieter trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Rechtzeitigkeit, Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit seines Angebots.

**6.8** Für das Angebot sind die von der Vergabestelle bereitgestellten **Vordrucke** zu verwenden und an den entsprechend vorgesehenen Stellen im Original zu unterschreiben.

**6.9** Nebenangebote sind nicht zugelassen.

**6.10** Alle Unterschriften müssen dokumentenecht (original) sein.

## 7. Rückfragen

**7.1** Die Bieter sind verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Vergabeunterlagen diese sofort zu überprüfen. Enthalten die Unterlagen nach Auffassung des Bieters Unvollständigkeiten, Unklarheiten, Widersprüche oder Rechtsverstöße, so hat der Bieter die Vergabestelle unverzüglich, spätestens 15 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist, darauf hinzuweisen. Nur so verbleibt der Vergabestelle ausreichend Zeit und Gelegenheit, angemessen auf die Anzeigen und Hinweise zu reagieren, dies allen Bietern im Wege der gebotenen Verfahrenstransparenz und Gleichbehandlung mitzuteilen und so die Möglichkeit zu geben, diese Aspekte bei der Angebotserstellung rechtzeitig zu berücksichtigen.

**7.2** Die Kommunikation mit den Bietern in diesem Vergabeverfahren erfolgt über den unter Ziffer 2.2 angegebenen Ansprechpartner (Kontaktstelle: Bird & Bird LLP).

**7.3** **Fragen** zu dem Vergabeverfahren oder den Vergabeunterlagen können ausschließlich per E-Mail **bis spätestens** zum **09. Dezember 2016, 13:00 Uhr** in dem zur Verfügung gestellten Format (Muster „Fragen-Antworten-Katalog“) an folgende E-Mail-Adresse gestellt werden:

**itk.zulassungsverfahren@twobirds.com**

Der Bieter erhält jeweils keine Eingangsbestätigung. Sollte eine Antwort auf die von dem Bieter gestellte Frage innerhalb einer Woche nicht erfolgt sein, hat der Bieter die Kontaktstelle hierauf per Telefax (0211/2005 6011) hinzuweisen.

**7.4** Die Veröffentlichung der Fragen und Antworten auf die Bieterfragen erfolgt in anonymisierter Form transparent und diskriminierungsfrei an alle Bieter. Fragen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind als solche zu kennzeichnen.

Die **Antworten** auf Bieterfragen sind von den Bietern im Rahmen der Angebotserstellung und -kalkulation zwingend zu berücksichtigen.

**7.5** Der Bieter ist mit dieser Form der Kommunikation ausdrücklich einverstanden, wenn er dagegen nicht binnen **48 Stunden** nach Erhalt der Vergabeunterlagen rechtlich begründete Einwendungen in Textform erhebt.

**7.6** Die Bieter sind **verpflichtet**, bei Fragen oder Unklarheiten zu den Vergabeunterlagen Rückfragen gemäß dem oben beschriebenen Verfahren zu stellen.

**7.7** Die Beantwortung der Bieterfragen erfolgt spätestens bis zum 14. Dezember 2016.

## 8. Rügeobliegenheiten

Auf die Rügepflichten der Bieter bzw. interessierten Unternehmen sowie Präklusionsfristen gemäß § 160 Abs. 3 S. 1 Nrn. 1 bis 4 GWB wird ausdrücklich hingewiesen, insbesondere auf die Rechtsbehelfsfrist des § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB.

Nach § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB ist ein Antrag auf Nachprüfung unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

## 9. Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme der Angebote

**9.1** Das Angebot kann bis zum Ende der Angebotsfrist nachträglich geändert, berichtigt oder zurückgenommen werden, und zwar in der auch zur Einreichung vorgesehenen Form.

**9.2** Die Rücknahme des Angebots kann nur innerhalb der Angebotsfrist erklärt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Erklärung bei der benannten Kontaktstelle. Danach ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist an das Angebot unbedingt und unwiderruflich gebunden.

**9.3** Bieter, die kein Angebot abgeben, werden gebeten, die unter Ziffer 2.2 angegebene Kontaktstelle hiervon umgehend zu unterrichten.

## 10. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Bietergemeinschafts-Erklärung gemäß Vordruck abzugeben.

Jede beabsichtigte oder vorgenommene Veränderung der Zusammensetzung bzw. Neubildung einer Bietergemeinschaft (Eintritt, Austritt oder Austausch von Mitgliedern bzw. Neubildung) nach Angebotsabgabe bis zur Erteilung des Zuschlags muss der Vergabestelle gegenüber unverzüglich schriftlich angezeigt und begründet werden. Die Um- oder Neubildung einer Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe kann nach obergerichtlicher Rechtsprechung unzulässig sein und führt dann zu der Nichtberücksichtigung der Bietergemeinschaft bzw. ihres Angebots.

## 11. Eignungsleihe

Ein Bieter kann unter den Voraussetzungen des § 47 VgV im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Hierfür sind die eignungsrelevanten Unternehmen in dem Vordruck „Eignungsnachweise“ vom Bieter anzugeben und die dort geforderten Unterlagen auch für die Drittunternehmen mit dem Angebot einzureichen.

Zudem ist auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser benannten Unternehmen vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Bieter im Falle der Zuschlagserteilung auf sämtliche für die Auftragsdurchführung erforderlichen Mittel der benannten Drittunternehmen zugreifen kann (Verpflichtungserklärung). Eine Vorlage der Verpflichtungserklärung bereits mit Abgabe des Angebots ist nicht erforderlich.

## 12. Unteraufträge

Beabsichtigt der Bieter Teile des Auftrags durch Unterauftragnehmer (Nachunternehmer/Subunternehmer) zu erbringen, die nicht als eignungsrelevant gem. § 47 VgV benannt sind, hat er die hiervon betroffenen Auftrags-/ Leistungsanteile im Angebot gemäß dem Vordruck „Eignungsnachweise“ anzugeben.

Auf gesondertes Verlangen ist/sind der Vergabestelle der/die Unterauftragnehmer vor Zuschlagserteilung namentlich zu benennen. Die Vergabestelle behält sich die Prüfung der Eignung der Unterauftragnehmer sowie das Vorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123, 124 GWB bei den Unterauftragnehmern vor Zuschlagserteilung vor.

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle sind bis zur Vergabeentscheidung Erklärungen der Unterauftragnehmer einzureichen, aus denen hervorgeht, dass der Bieter im Falle der Zuschlagserteilung auf sämtliche für die Auftragsdurchführung erforderlichen Mittel der Unterauftragnehmer zugreifen kann (Verpflichtungserklärung). Eine Vorlage der Verpflichtungserklärung bereits mit Abgabe des Angebots ist nicht erforderlich.

(Vor-)Lieferanten, derer sich der Bieter bzw. Auftragnehmer zur Auftragserfüllung bedient, sind keine Unterauftragnehmer in dem o.g. Sinne.

## 13. Keine Vergütung / Kostenersatz für die Erstellung der Angebote

**13.1** Die Angebotserstellung wird nicht vergütet. Kosten zur Erstellung des Angebots werden nicht erstattet. Dies gilt auch für den Fall, dass keine Vergabe erfolgt, sondern das Vergabeverfahren aufgehoben wird oder die Vergabestelle sonst auf die Auftragsvergabe verzichtet.

**13.2** Wenn keine Vergabe erfolgt, sind Schadenersatz-, Aufwendungs-, Entschädigungs- und sonstige Erstattungsansprüche der Bieter ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass aus haushälterischen Gründen (z.B. wenn die eingestellten Haushaltsmittel nicht oder nicht mehr rechtzeitig abgerufen werden können oder das vorgesehene Budget für diese Beschaffung überschritten wird etc.) oder aus veränderten – zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht bekannten und auch noch nicht absehbaren – Beschaffungsbedürfnissen des Auftraggebers das Vergabeverfahren nicht durch Zuschlag beendet werden kann (Haushalts- und Bedarfsvorbehalt). Es entsteht daher bei den Bietern kein Vertrauensschutz auf Durchführung dieses Vergabeverfahrens. Ein Kontrahierungszwang für den Auftraggeber besteht nicht. Die Vergabestelle behält sich vor, das Vergabeverfahren aufzuheben bzw. auf die Vergabe zu verzichten.

## 14. Prüfung und Wertung der Angebote

**14.1** Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt nach diesen Verfahrensbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 56 ff. VgV.

Angebote, die den formalen Anforderungen des § 57 Abs. 1 VgV nicht entsprechen, werden zwingend ausgeschlossen. Unzulässig eingereichte Nebenangebote werden ebenfalls zwingend ausgeschlossen (§ 57 Abs. 1 Nr. 6 VgV).

Insbesondere werden Angebote zwingend ausgeschlossen, die eines oder mehrere Ausschlusskriterien (sog. A-Kriterium) nicht oder nicht vollständig erfüllen. Die einzelnen Ausschlusskriterien sind in der Bewertungsmatrix jeweils mit „A“ gekennzeichnet. Bei der Prüfung der A-Kriterien wird der Stand des angebotenen Kfz-Zulassungsverfahrens des Bieters bei Ablauf der Angebotsfrist zugrunde gelegt. Etwaige zukünftige Entwicklungen bleiben bei der Angebotsprüfung und -wertung unberücksichtigt.

Hinweis: Soweit in der Leistungsbeschreibung zur Beschreibung der einzelnen Leistungsanforderungen Formulierungen wie „soll“, „sollte“, „kann“, „muss“, „darf“, „darf nicht“, „es ist erwünscht“, „ideal“, „idealerweise“, „es ist/wäre von (großem) Vorteil“, „es ist/wäre vorteilhaft“ o.ä. verwendet werden, hat dies keine Bedeutung hinsichtlich der Bestimmung der einzelnen Wertungskriterien der jeweiligen Leistungsanforderungen. Entscheidend für die

Angebotsprüfung und -wertung, ob ein Wertungskriterium als Ausschlusskriterium (A-Kriterium) bestimmt ist und angewandt wird, ist einzig und allein die Definition und Kennzeichnung in der Bewertungsmatrix.

**14.2** Die zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendige **Eignung** der Bieter wird anhand der in der EU-Bekanntmachung (insbesondere unter Abschnitt III.1 „Teilnahmebedingungen“) bekannt gemachten Eignungsanforderungen und -kriterien formell und materiell gem. § 42 Abs. 1 VgV i.V.m. § 122 GWB geprüft. Des Weiteren wird das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den § 123, § 124 GWB und § 19 Abs. 1 MiLoG sowie ggf. Maßnahmen des Bieters zur Selbstreinigung nach § 125 GWB geprüft. Bieter, die nicht die geforderte Eignung besitzen oder bei denen zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen, werden von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen (§ 42 Abs. 1 VgV). Im Falle des Bestehens von fakultativen Ausschlussgründen nach § 124 GWB und § 19 Abs. 1 MiLoG oder bei erfolgten Selbstreinigungsmaßnahmen des Bieters nach § 125 GWB steht ein Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren gemäß den gesetzlichen Vorschriften im Ermessen der Vergabestelle.

Zudem behält sich die Vergabestelle vor, von dem für den Zuschlag in Aussicht genommenen Bieter sowie dessen etwaige Nachunternehmer Auszüge aus dem Gewerbezentralregister über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 1 TVgG-NRW abzufordern. Weiter behält sich die Vergabestelle vor, vor Zuschlagserteilung Abfragen bei Korruptions- und Vergaberegistern vorzunehmen.

**14.3** Weiterhin wird überprüft, ob der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig sind. Ist dies der Fall, verlangt die Vergabestelle von dem betreffenden Bieter Aufklärung (§ 60 Abs. 1 VgV); die Vergabestelle prüft dabei insbesondere die Zusammensetzung des Angebots und berücksichtigt die vom Bieter übermittelten Unterlagen (§ 60 Abs. 2 S. 1 VgV). Die Prüfung kann insbesondere (nicht abschließend) die unter § 60 Abs. 2 S. 2 VgV aufgeführten Aspekte betreffen. Die Vergabestelle behält sich ausdrücklich vor, bei Bedarf weitere Aspekte zu prüfen.

Kann die Vergabestelle nach der vorstehenden Prüfung gem. § 60 Abs. 1 und 2 VgV die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf und wird sie den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen (§ 60 Abs. 3 S. 1 VgV). Die Vergabestelle lehnt das Angebot zudem ab, wenn sie festgestellt hat, dass der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind, weil Verpflichtungen nach § 60 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 VgV nicht eingehalten werden.

Stellt die Vergabestelle fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, so lehnt sie das Angebot ab, wenn der Bieter nicht fristgemäß nachweisen kann, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde (§ 60 Abs. 4 S. 1 VgV).

**14.4 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots**

Der Zuschlag wird gemäß § 127 Abs. 1 GWB i.V.m. § 58 Abs. 1 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Das wirtschaftlichste Angebot wird anhand folgender Zuschlagskriterien nach § 57 Abs. 2 VgV ermittelt:

- Leistung,
- Preis.

Die Bewertung zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt nach der Einfachen Richtwertmethode gemäß der Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen (UfAB VI, Vers. 1.0). Es wird ein Quotient aus Leistung (Leistungspunkte) und Preis errechnet. Die höchste Kennzahl Z entscheidet über den Zuschlag.

$$Z_{(Angebot)} = \frac{\text{Leistungspunktzahl } L_{(Angebot)}}{\text{Preis } P_{(Angebot)}}$$

| | |
|---|---|
| $Z_{(Angebot)}$ = | Kennzahl für Leistungs-Preis-Bewertung des zu bewertenden Angebots |
| $L_{(Angebot)}$ = | Leistungspunktzahl des zu bewertenden Angebots |
| $P_{(Angebot)}$ = | Preis (Euro) des zu bewertenden Angebots |

Wegen der weiteren Unterkriterien zu den Zuschlagskriterien und den einzelnen Bewertungskriterien (sog. B-Kriterien) – einschl. der Gewichtungsfaktoren – wird auf die Bewertungsmatrix sowie das Preisblatt verwiesen.

Bei der Wertung der B-Kriterien wird der Stand des angebotenen Kfz-Zulassungsverfahrens des Bieters bei Ablauf der Angebotsfrist zugrunde gelegt. Etwaige zukünftige Entwicklungen bleiben bei der Angebotsprüfung und -wertung unberücksichtigt.

Hinweis: Soweit in der Leistungsbeschreibung zur Beschreibung der einzelnen Leistungsanforderungen Formulierungen wie „soll“, „sollte“, „kann“, „muss“, „darf“, „darf nicht“, „es ist erwünscht“, „ideal“, „idealerweise“, „es ist/wäre von (großem) Vorteil“, „es ist/wäre vorteilhaft“ o.ä. verwendet werden, hat dies keine Bedeutung hinsichtlich der Bestimmung der einzelnen Wertungskriterien der jeweiligen Leistungsanforderungen. Entscheidend für die Angebotsprüfung und -wertung, ob ein Wertungskriterium als Bewertungskriterium (B-Kriterium) bestimmt ist und angewandt wird, ist einzig und allein die Definition und Kennzeichnung in der Bewertungsmatrix.

### 14.5 Verifizierende Teststellung

Vor Zuschlagserteilung wird das von dem Bieter, der das wirtschaftlichste Angebot eingereicht hat, angebotene Kfz-Zulassungsverfahren einer verifizierenden Teststellung durch die Vergabestelle unterzogen.

Dabei wird überprüft, ob die in der Bewertungsmatrix im Einzelnen gelb markierten Wertungskriterien (A-/B-Kriterien) und Leistungsanforderungen von dem angebotenen Kfz-Zulassungsverfahren erfüllt werden.

Im Falle der Erfüllung aller in der Bewertungsmatrix gelb markierten A-Kriterien sowie aller von dem Bieter angebotenen gelb markierten B-Kriterien wird der Zuschlag auf dieses Angebot erteilt werden. Anderenfalls wird der betreffende Bieter vom Verfahren ausgeschlossen und das angebotene Kfz-Zulassungsverfahren des zweitplatzierten Bieters wird der verifizierenden Teststellung unterzogen und so fort.

## 15. Nicht berücksichtigte Angebote

**15.1** Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, werden von der Vergabestelle durch eine Mitteilung gemäß § 134 GWB spätestens 10 Tage (Benachrichtigung per Fax oder E-Mail) vor Zuschlagserteilung in Textform informiert.

Die Vergabestelle weist insoweit ausdrücklich auf die Bestimmung des § 134 Abs. 1 und 2 GWB hin:

> „(1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.
>
> (2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.“

## 16. Vertraulichkeit / Kennzeichnung vertraulicher Angaben

**16.1** Alle Unterlagen und sonstige Informationen, die dem Bieter im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung der Vergabestelle nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten, soweit sie nicht in die Angebotserstellung bzw. Auftragsdurchführung des Bieters eingebunden sind bzw. werden sollen, zugänglich gemacht werden. Zuwiderhandlungen können Schadenersatzforderungen nach sich ziehen.

**16.2** Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Vertraulichkeit zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Bieter im Zusammenhang mit diesem Projekt beauftragten Unternehmen (Subunternehmer, Verleiher) und deren Mitarbeiter.

**16.3** Bieter, die den Auftrag nicht erhalten, müssen sämtliche Unterlagen (einschließlich gezogener Kopien und elektronischer Formate) auf Verlangen der Vergabestelle zurückgeben oder nachweislich vernichten.

**16.4** Im Hinblick auf das Recht zur Akteneinsicht (§ 165 Abs. 1 GWB) im Falle eines Vergabenachprüfungsverfahrens werden die Bieter aufgefordert, Angaben in ihren Angeboten kenntlich zu machen, in die aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen auch nicht im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens Einsicht durch Wettbewerber genommen werden soll (vgl. § 165 Abs. 3 GWB). Die Vergabestelle wird im Falle eines Nachprüfungsverfahrens keine weitergehenden Kennzeichnungen an den Angeboten der Bieter vornehmen, so dass diese ggf. zur Akteneinsicht von der Vergabekammer freigegeben werden. Nicht gekennzeichnete Angaben werden ggf. durch die Vergabekammer Dritten gegenüber offen gelegt.

## 17. Angabe der Vergabekammer

Zur Nachprüfung behaupteter Vergaberechtsverstöße können sich die Bieter wenden an die:

Vergabekammer Rheinland
bei der Bezirksregierung Köln
Spruchkörper Düsseldorf
über Bezirksregierung Düsseldorf
Am Bonneshof 35
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-3053
Telefax: 0211 475-3989
Email: poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de

* * * * *